Richtlinie zur Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Fachhochschule Bielefeld vom 12.09.2006

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zweck

II. QM-Arbeitsgruppen in den Fachbereichen

- § 3 Bildung der QM-Arbeitsgruppen
- § 4 Merkmale der Mitgliedschaft
- § 5 Zusammenwirken mit den Organen

III. Zentrale QM-Arbeitsgrupppe

- § 6 Bildung der zentralen QM-Arbeitsgruppe
- § 7 Merkmale der Mitgliedschaft
- § 8 Zusammenwirken mit den Organen

IV. Schlußbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Vorbemerkung

Die folgende Richtlinie basiert auf dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG), auf der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der FH Bielefeld und auf dem einschlägigen Beschluß des Senates vom 06. April 2006.

Sie beschränkt sich wesentlich auf die Verteilung der Mittel, die durch die Erhebung der Studienbeiträge eingenommen werden und verknüpft diese Verteilung mit einem Verfahren, das über die Gesichtspunkte des Qualitätsmanagements hinaus auch durch eine besondere Mitwirkung der Studierenden bestimmt wird.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Mindestens 80% der nach dem Abzug von Risikoausgleich und Verwaltungsaufwand verbliebenen Mittel gehen den Fachbereichen zur Verbesserung der Lehre und des Lehrerfolges zu. Dies setzt voraus, daß die Fachbereiche jeweils eine zur Hälfte aus Studierenden und zur Hälfte aus Professorinnen und Professoren sowie aus Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) zusammengesetzte QM-Arbeitsgruppe bilden, die auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen, Rankings und sonstigen Daten pro Studienjahr Vorschläge zum Mitteleinsatz erarbeitet, entgegennimmt und den Erfolg überprüft.
- (2) Die gleichen Verfahren und Kriterien gelten sinngemäß auch für die Verwendung der zentral eingesetzten Mittel.

§ 2 Zweck

Die Regelung soll gewährleisten, daß entscheidungsrelevante Daten und Merkmale nachvollziehbar gewonnen, ausgewählt und dokumentiert werden und daß die Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten der Hochschule *im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnis des Rektorats nach § 103 Abs. 1 HG* von vornherein auf die Abläufe der Mittelverteilung einwirken können.

II. QM-Arbeitsgruppen in den Fachbereichen

§ 3 Bildung der QM-Arbeitsgruppen

- (1) Im Regelfall umfaßt die Arbeitsgruppe sechs bis zehn Mitglieder, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs für zwei Jahre gewählt werden (§ 26 HG). Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt nicht nach Gruppen getrennt.
- (2) Der Dekan lädt die gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein, mit dieser Sitzung ist die Arbeitsgruppe gebildet.
- (3) Die Gruppe wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese Person ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und lädt zu den weiteren Sitzungen ein.
- (4) Wenn Verhandlungen der Arbeitsgruppe zu Vorschlägen zum Mitteleinsatz oder zu hiermit zusammenhängenden Empfehlungen führen, ist über diese Sitzung eine Niederschrift zu erstellen, die von der oder dem Vorsitzenden und einer Person zu unterzeichnen ist, die zum Beginn dieser Sitzung mit der Schriftführung beauftragt wird.

- (5) Über den Vorschlag oder über die Empfehlung ist abzustimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden ("Stichentscheidung").
- (6) Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal im Semester.
- (7) Eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat und der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat bleibt von dieser Richtlinie unberührt (vgl. § 5 Abs. 8 des HFG Regierungsentwurf).

§ 4 Merkmale der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wirken in einem beratenden Gremium mit, das Maßnahmen empfehlen und zu einzelnen Angelegenheiten Stellung nehmen kann. Es ist zulässig, daß sie als Mitglied eines Organs (Gremium mit Entscheidungsbefugnis) erneut mit der Sache befaßt werden, auch wenn sie bereits an einer Empfehlung mitgewirkt haben (s. § 3 Abs. 7). Dies gilt besonders für eine Mitgliedschaft im Fachbereichsrat.
- (2) Die Empfehlungen und Stellungnahmen der Arbeitsgruppe begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder des Fachbereiches oder der Hochschule.
- (3) Den studierenden Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird keine Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 HFGG gewährt

§ 5 Zusammenwirken mit den Organen

- (1) Die oder der Vorsitzende legt Vorschläge zur Mittelverteilung oder hiermit zusammenhängende Empfehlungen oder Stellungnahmen der Dekanin oder dem Dekan vor, die oder der hierüber im Benehmen mit dem Fachbereichsrat entscheidet. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan oder andere Mitglieder des Fachbereichsrates, die nicht Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, können mit der Einwilligung dieses beratenden Gremiums an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Auf Einladung der Arbeitsgruppe können auch sachkundige Personen aus anderen Bereichen der FH Bielefeld an den Sitzungen teilnehmen.

III. Zentrale QM-Arbeitsgruppe

§ 6 Bildung der zentralen QM-Arbeitsgruppe

- (1) Die zentrale QM-Arbeitsgruppe besteht aus acht Personen und umfaßt folgende Mitglieder:
 - a) Vier Studierende aus den Bereichen Gestaltung, Ingenieurwesen, Wirtschaft, Gesundheit/Soziales, die vom Studierendenparlament gewählt werden,
 - b) die Rektorin,
 - c) die Kanzlerin,
 - d) den Prorektor I und
 - e) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Dekane.
 - Die Dekane bestimmen ihre Vertretung während einer der gemeinsamen Besprechungen mit dem Rektorat.
- (2) Die Rektorin lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Mit dieser Sitzung ist die Arbeitsgruppe gebildet. Hinsichtlich der weiteren Abläufe und Verfahren gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

Merkmale der Mitgliedschaft

Die Bestimmungen des § 4 gelten entsprechend.

§ 8 Zusammenwirken mit den Organen

- (1) Die oder der Vorsitzende legt Vorschläge zur Mittelverteilung oder hiermit zusammenhängende Empfehlungen oder Stellungnahmen dem Rektorat vor, das hierüber im Benehmen mit dem Senat entscheidet. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Die Rektoratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, können mit der Einwilligung dieses beratenden Gremiums an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Auf Einladung der Arbeitsgruppe können auch sachkundige Personen aus anderen Bereichen der FH Bielefeld an den Sitzungen teilnehmen.

IV. Schlußbestimmung

§ 9

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Die Richtlinie zur Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 28.06.2006.

Bielefeld, den 12.09.2006

Die Rektorin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff